

# **Zweite Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit**

Vom 02. November 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>), wird verordnet:

## **Artikel 1**

**Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit**

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Juni 2020 (GBl. S. 522), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 2020 (GBl. 673) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „CoronaVO“ wird die Angabe „(Angebote)“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums Baden-Württemberg Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Bis einschließlich 30. November 2020 sind Angebote der Jugenderholung nicht gestattet. Angebote der außerschulischen Jugendbildung und Jugendsozialarbeit nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung sind zulässig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Ab dem 1. August 2020 werden abweichend“ durch das Wort „Abweichend“ ersetzt und nach dem Wort „CoronaVO“ das Wort „werden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Angeboten nach Absatz 1 sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Ab dem 11. Lebensjahr gilt zwischen 6 und 22 Uhr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Fluren, in Toiletten und Treppenhäusern, sowie auf Flächen, auf denen die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO nicht eingehalten werden kann.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen, außerdem ist eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die entsprechenden Regelungen für Beherbergungsbetriebe. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.“

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 2. November 2020

Lucha